

## Veranstaltung der Sektion Rechtssoziologie

### Recht, Krieg und Gesellschaft

Für Demokratietheoretiker wie Locke oder Montesquieu waren die Prämissen eines Streitkräfteeinsatzes, schnell und effektiv Kampfhandlungen auszuführen, unvereinbar mit demokratischen Kontrollverfahren. Gleichwohl ist die zivile Kontrolle der Streitkräfte heute allgemeiner Anspruch moderner Staatlichkeit. Mit der Konzeption der Bundeswehr als Parlamentsarmee beansprucht Deutschland ein besonders hohes Maß demokratischer Mitbestimmung.

In Kriegsdiskursen werden Fragen von Krieg/Frieden mit Blick auf antizipierte oder erfahrene Kampfhandlungen behandelt. Letztere werden dabei entlang militärischer und/oder ziviler Logiken vermessen und z.B. anhand von Rechtsnormen bewertet. Aktuelle Entwicklungen stellen dabei die demokratische Kontrolle des Militärs vor immer neue Herausforderungen: so die „Neuen Kriege“ inklusive der technologische Innovationen von Kriegsführung (unbemannte Drohnen, CyberWar etc.). Gleichzeitig erscheint das Recht hier besonders fügsam. Verrechtlicht wird die Nothilfe, der Präventivkrieg, der „war on terror“, Guantanamo, oder die Liquidierung „ungesetzlicher Kombattanten“. Fungiert das Recht hier nur noch als symbolische Legitimationsinstanz?

Eine ganze Reihe von Debatten markieren heute das Verhältnis von Recht, Krieg und Gesellschaft als klärungsbedürftig. Sie verweisen auf ein Auseinanderklaffen von Anspruch und Wirklichkeit ‚demokratischer‘ und insbesondere ‚rechtsstaatlicher‘ Kriegsführung:

- **Angesichts fehlender Legalität:** Das deutsche Recht unterscheidet zwischen Verteidigungs- und Angriffskrieg. Die Abgrenzung erweist sich als problematisch. Der Irak-Krieg 2003 entfachte eine breite Diskussion über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes. Im Fall der Gehorsamsverweigerung des Major Pfaff befasste sich das Bundesverwaltungsgericht ausführlich mit dieser Frage. Im Urteil wurden sowohl gegen den Krieg, als auch gegen deutsche Unterstützungsleistungen „gravierende völkerrechtliche Bedenken“ kundgetan. Pfaffs Gehorsamsverweigerung wurde als Akt der Gewissensfreiheit legitimiert. Ein Urteil zur Rechtmäßigkeit des Einsatzes selbst erging nicht. Kommt hier das Legalitätsprinzip überhaupt zum tragen?

- **Angesichts vieldeutiger Mandate:** Auslandseinsätze der Bundeswehr bewegen sich in einem mit dem verfassungsgerichtlichen Grundsatzurteil von 1994 umschriebenen Zwischenfeld von Krieg und Frieden. Gem. Art 24 II GG müssen sie dem „Frieden“ dienen. Doch wie wird darüber befunden? Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats genießen hier eine Leitfunktion. Doch ein UN-Mandat ist weder eine *conditio sine qua non*, noch folgt ihm unweigerlich eine deutsche Beteiligung. Das unklare Mandat spiegelt sich auch in Begriffsverwirrungen: der Afghanistan-Einsatz gilt als „Stabilisierungseinsatz“, als „kriegsähnlicher Zustand“, als „umgangssprachlicher Krieg“. Was verrät all dies über den Anspruch demokratischer Kontrolle?
- **Angesichts unklarer Sicherheitsdoktrin:** Präsident Köhler ist zurück getreten, nachdem er in einem Radiointerview die militärische Sicherung wirtschaftlicher Interessen anführte. Seine Gedankenspiele stießen auf harsche Ablehnung. Gleichzeitig ist derlei aber in den Sicherheitsstrategien von NATO und EU verankert. Als Teil einer EU-Operation sichern deutsche Soldaten zum Beispiel Handelswege am Horn von Afrika. Das verweist auf zwei Problemfelder: Erstens ist die Sicherheitsdoktrin heute multi- und supranational. Zweitens findet sich in den Strategiepapieren ein breit angesetzter Sicherheitsbegriff, der sich nur schwer der Dichotomie von Krieg und Frieden fügt.
- **Angesichts von Geheimhaltung und Erfahrungsdiskrepanzen:** All die Unklarheiten und deren Bearbeitung finden vor dem Hintergrund nicht geteilter Erfahrungen mit Kampfhandlungen statt. Für den Großteil der deutschen Bevölkerung sind diese „weit weg“ und dem eigenen Erfahrungshorizont entzogen. Informationen stehen zudem nur einem kleinen Kreis von Spezialisten zur Verfügung. So stehen nicht nur operative Details unter Geheimhaltung, sondern selbst die in den sogenannten „Taschenkarten“ der Soldaten formulierten Einsatzregeln. Welche Auswirkung hat die Exklusivität von Wissen auf die Fähigkeit, Fragen des Krieges demokratisch zu debattieren?
- **Angesichts der veränderten Rolle von Bundeswehr-Soldaten:** Gepflegt wird die Vorstellung eines nach demokratischen Werten handelnden Soldaten. Laut Bundesverwaltungsgericht erfordert die Rolle heute „keinen bedingungslosen, sondern einen *mitdenkenden* und insbesondere die Folgen der Befehlsausführung - gerade im Hinblick auf die (...) *ethischen ,Grenzmarken'* des eigenen Gewissens - bedenkenden Gehorsam.“ Die Organisationsreform der

Bundeswehr hat hier Implikationen für eine veränderte Soldatenrolle: als Berufssoldat, als Profession, im Kollektiv. Diskussionen über posttraumatische Syndrome, Reintegration, oderfamiliäre Belastungen konfrontieren die Gesellschaft mit den Belastungen von Soldaten und ihren Familien.

- **Angesichts der anderen Getöteten:** Modernes Regieren operiert, so Michel Foucault, entlang der kriegerischen Logik. Es schreibe die existentielle Unterscheidung von „Wir“ und „die anderen“ fort bzw. diskriminiere Freund und Feind (Carl Schmitt). Die eigene Bevölkerung gelte es individuell zu „entwickeln“, während die anderen in ihren Rechten und in ihrer Individualität negiert würden. Derlei reflektiert die Kriegesberichterstattung mit ihrer Gewichtung von eigenen und anderen Opfern, und die Charakterisierung von Risiken oder „Kollateralschäden“. Die Zivilisierung des Krieges, so die Gegenposition, erfordere demgegenüber, die Anderen auch als Rechtssubjekte anzuerkennen – und ihnen bzw. ihren Erfahrungen Gehör zu verschaffen.

Diese Auflistung soll anzeigen, aus welchen Blickwinkeln die Sektion für Rechtssoziologie die Relationen von Recht, Krieg und Gesellschaft diskutiert wissen will. Die Liste ist nicht vollständig. Der Sektionsvorstand lädt dazu ein, diese oder andere aktuelle Entwicklungen mit Mitteln der Rechtssoziologie im Allgemeinen und der Diskurs-, Medien- oder Kulturanalyse im Besonderen aufzuwerfen. Willkommen sind demnach empirische Fallstudien, „Recht im Kontext“-Analysen, Ländervergleiche oder auch theoretische Abhandlungen, die sich mit dem Nexus von Recht, Krieg und Gesellschaft befassen.

Bitte senden Sie die Abstracts **bis zum 1.5.2012** an [Martina.Kolanoski@ruhr-unibochum.de](mailto:Martina.Kolanoski@ruhr-unibochum.de).

Für die Sektion Rechtssoziologie der DGS

**Mag. Pol. Martina Kolanoski**

& Dr. Thomas Scheffer

Ruhr-Universität Bochum

Fakultät für Sozialwissenschaften

Institut für Sozialpsychologie und Sozialanthropologie

Projekt „Cultures of War Discourse“